



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Per Mail
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Datum 13.01.23
Name Frau Dr. Stubenbord
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185-22

Gemeinsame Stellungnahme zum Eckpunktepapier Mastputen (2022) des BMEL

Die Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg Dr. Julia Stubenbord nimmt zusammen mit der Landestierschutzbeauftragten des Landes Brandenburg Dr. Anne Zinke Stellung zu den, in den Eckpunktepapier Mastputen (2022) BMEL erarbeiteten, Mindestanforderung für die Haltung von Puten.

Die Landestierschutzbeauftragten befürworten die Bestrebungen des Bundesministeriums, gesetzliche Mindestanforderungen für weitere Tierarten zu erarbeiten und damit eine Konkretisierung des § 2 TierSchG auf Verordnungsebene durchzuführen.

Um dem in § 2 TierSchG geforderten Anspruch an eine Tierhaltung gerecht zu werden, sollten Anpassungen einiger in den Eckpunkten festgeschriebenen Kennwerte vorgenommen werden. Nicht folgerichtig ist eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Nutzungszweck, Altersgruppe und/oder Bestandsgröße. So müssen die Forderungen beispielsweise auch für Eltern- und Großelterntiere von Puten gelten. Genauso darf das Vorliegen einer Erwerbsmäßigkeit keine Voraussetzung für die Gültigkeit einer Verordnung bleiben.

Die Eckpunkte müssen um einige Themen ergänzt werden. Anforderungen an die Tiergesundheit sollen vor dem Hintergrund der aktuellen Qualzuchtdebatte genauso auch auf Verordnungsebene formuliert werden wie das in § 6 TierSchG beschriebene Verbot des Schnäbelkupierens, auch um eine Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden zu schaffen.

Insbesondere die Aufnahme einer verpflichteten Sachkundebescheinigung in die Vorschrift weist in eine gute Richtung.

Gemeinsame Stellungnahme zum Eckpunktepapier Mastputen (2022) des BMEL

Inhalt

Anwendungsbereich.....	2
Sachkunde (Sachkundebescheinigung).....	3
Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung:	5
a) Allgemeines (neu)	5
b) Versorgung mit Futter und Trinkwasser (ehemals a)).....	6
c) Einstreu (ehemals b))	7
d) Temperatur und Belüftung (ehemals b)).....	7
e) Beleuchtung (ehemals b))	8
f) Schadgase (ehemals b))	9
g) Besatzdichten (ehemals c))	9
Kontrolle der Tiere und Haltungs- und Versorgungseinrichtungen (ehemals d)).....	10
Amtliche Kontrollen (ehemals d))	11
Anforderungen an die zu verwendenden Rassen (neu)	12
Verbot des Schnabelkupierens (neu)	13
Betäubung und Tötung (neu)	13
Sonstiges (neu)	13

Anwendungsbereich

Die Vorschriften gelten für die Haltung aller Puten jeder Alters- und Nutzungsgruppe und unabhängig einer damit einhergehenden Erwerbsmäßigkeit der Tierhaltenden.

Begründung: Der Anwendungsbereich sollte aus Tierschutzsicht auf alle privat und zu Erwerbszwecken gehaltenen Hühner von der Geburt über die Aufzucht bis zur Schlachtung ausgeweitet werden. Eine Einschränkung ist nicht nachvollziehbar, weil weder eine Erwerbsmäßigkeit noch die Größe der Haltung Einfluss auf die in der Verordnung festgehaltenen Ansprüche der Tierart nehmen. Dass sich die in der aktuellen TierSchNutzV festgeschriebenen Einschränkungen negativ auf den praktischen Tierschutz auswirken, ist beispielsweise bei der privaten Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung, welche in der Regel einzeln in kleinen Käfigen gehalten werden, sowie die häufig in Kleinbetrieben teilweise immer noch praktizierten Anbindehaltung von Rindern zu sehen. Auch Geflügel wird im ländlichen Raum zu jeweils kleiner Tierzahl zur privaten Nutzung gehalten. Folgerichtig sollte keine Beschränkung auf bestimmte Betriebsgrößen vorgenommen werden, was in den aktuellen Vorschriften für die Haltung von Legehennen bereits berücksichtigt wurde (Vgl. § 12 TierSchNutzV).

Die praktische Umsetzung könnte in einer Erweiterung bzw. Neustrukturierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung resultieren, welche einen umfangreicheren Allgemeinen Teil für

die jeweilige Tierart und einen speziellen Teil mit davon abweichenden ergänzenden Anforderungen für unterschiedliche Nutzungs- oder Altersgruppen enthält. Hier sollte zwingend festgehalten werden, dass, wie bereits bei Hühnern, die Vorschriften auch für Eltern- und Großeltern-tiere von Puten gelten. Die genannten Vorgaben sind dringend notwendig um Unsicherheiten und Regelungslücken für die mit dem Vollzug des Tierschutzes zuständigen Behörden zu beheben. Zudem würde dies einen Beitrag zum Abbau des gegenwärtig bestehenden, aufgrund der fehlenden rechtlichen Vorgaben für einzelne Tierarten existierenden, Schwierigkeiten im Tierschutzvollzugsdefizites leisten.

Sachkunde (Sachkundebescheinigung)

Positiv ist die Forderung nach einer zu belegenden Sachkunde. Diese sollte Voraussetzung für die Haltung jeglicher gehaltenen Geflügelarten sein. Entsprechend sind die vorgeschlagenen Bestimmungen für eine verpflichtende Sachkundeprüfung nach den nachfolgenden Kriterien zu ergänzen.

Die theoretisch nachzuweisenden Kenntnisse auf den Gebieten Anatomie, Physiologie und zum Verhalten von Mastputen sollten aus Tierschutzsicht und zur Gewährleistung der Verbesserung des Tierwohls jedoch nicht nur Grundkenntnissen, sondern umfassenden und aktuellen Kenntnissen entsprechen. Zudem sollten die zukünftigen Halter auch umfassende Kenntnisse zum Thema Brandschutz, Prävention und das Verhalten und der Umgang mit den Tieren bei Bränden vorweisen können. Wie gegenwärtig unter § 17 TierSchNutzV (3) Nr.2 b) bereits für Masthühner beschrieben, sollte die Sachkundeprüfung für alle Geflügelarten Fertigkeiten bei deren Beförderung überprüfen. Kenntnisse über Tierwohlindikatoren sowie betriebliche Eigenkontrolle sollen ebenso nachgewiesen werden müssen, wie die erfolgreiche Praxis bei der Betäubung und Tötung und die Ausbildung darin, welche im Beisein von Ausbilder:innen begleitet werden sollte.

Eine grundsätzliche Ausnahme für Tierhaltende mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Themenbezug auf Antrag bei der zuständigen Behörde ist nicht zu empfehlen, weil Kenntnisse über den aktuellen wissenschaftlichen Stand dadurch nicht hinreichend sichergestellt sind. Eine Verbesserung könnte folgender Zusatz auf S. 2 (kursiv) sein:

„Von einer Prüfung kann auf Antrag abgesehen werden bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin, Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin, sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden und Gegenstand der abschließenden Prüfung waren und diese nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.“

An dieser Stelle sollte zusätzlich angeregt werden, Ausbildungsinhalte von Berufen mit Tierkontakt auf Qualität und Quantität tierschutzfachlicher und –rechtlicher Themen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, da diese ggf. nicht mehr den rechtlichen Anforderungen genügen. Insbesondere abzulehnen ist eine Ausnahme der Notwendigkeit einer Sachkundeprüfung bei vorhandenem Nachweis einer bereits bestehenden Haltung. Es fehlen Auslegungshinweise, was unter einer „relevanten“ tierschutzrechtlichen Beanstandung zu verstehen ist. Ohne diese ist die Umsetzung und der Vollzug schwer umsetzbar. Zudem ist nicht sichergestellt, dass be-

schriebene Halter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem vorgegebenen Mindestumfang regelhaft beherrschen sollten. In Ergänzung daran müsste für die Einschätzung der vorhandenen Sachkunde die bereits gemanagte Betriebsgröße ins Verhältnis zu der zukünftig zu haltenden Tierzahl gesetzt werden. Ein Putenhalter, der vorher 50 Tiere gehalten hat und nun bspw. 1000 Puten halten möchte, sieht sich nun völlig anderen Managementherausforderungen bzgl. der Haltung, Fütterung, Hygiene und Krankheitsprävention (insbesondere von übertragbaren Krankheiten) konfrontiert und müsste demnach ohnehin in einigen Bereichen (Hygiene, Krankheitsprävention, Brandschutz, Umgang, Pflege, allg. Betriebsmanagement etc.) erneut geschult werden. Außerdem sollte hervorgehoben werden, dass erlangte Sachkunde sich spezifisch auf eine Tierart und einen Nutzungszweck bezieht. Ein modularer Schulungsaufbau, wie beispielsweise bereits in der Versuchstierkunde Usus, könnte sich gerade für kleinere Betriebe, die auf Regionalität und Direktvermarktung setzen und verschiedene Tierarten mit kleinen Tierzahlen halten, als praktisch erweisen.

Es fehlt eine Auslegung zur Forderung der „regelmäßigen“, sachbezogenen Fortbildung. Hier fehlen Festlegungen auf eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Jahr/ x Jahre. Empfohlen wird, in Anlehnung an die rechtliche Kommentierung zur Fortbildungspflicht gem. § 3 TierSchVersV von Hirt/Maisack/Moritz (2016)¹, welche auch vom Tierhaltung- und Pflegeanspruch durchaus übertragbar ist und mangels anderer gesetzlicher Festlegungen, eine Mindestanzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr. Demnach sollte der entsprechende Absatz (fünfter Absatz von Seite 2 des Eckpunktepapiers) wie folgt lauten:

Die Sachkunde ist jährlich durch sachbezogene Fortbildungen mindestens in einem Umfang von 8 Zeitstunden zu ergänzen und aufzufrischen. Die Nachweise darüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Andernfalls wird eine Ahndung kaum möglich sein und die Prüfung und der Nachweis, dass sich nicht regelmäßig fortgebildet wurde, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit nur mit aufwendigen juristischen oder gar richterlichen Auslegungen möglich. Durch eine klare Vorgabe kann dies Problematik umgangen werden und Transparenz für Halter und Behördenmitarbeiter schaffen.

Der Konsequenz, dass es spätestens unmittelbar nach Ablauf einer rechtlichen Übergangsfrist ein besonders hoher Kontrollaufwand bei den örtlich zuständigen Behörden entsteht, sollte rechtzeitig durch Verbesserung der personellen Ressourcen von veterinärmedizinischem Mit-

¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, TierSchVersV § 3 Rn. 1-2:

Nach Abs. 2 muss der Leiter der Einrichtung bzw. der für den Betrieb Verantwortliche sicherstellen, dass sich die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen auf den in Anlage 1 Abschnitt 1 bzw. 2 genannten Sachgebieten sowohl theoretisch als auch praktisch so fortbilden, dass sich ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf den dort genannten Gebieten jeweils auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik befinden; dazu müssen in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsveranstaltungen in- oder außerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs angeboten werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Personen daran teilnehmen. Acht Stunden Fortbildung pro Person und Jahr dürften als Minimum erforderlich sein. – Dasselbe gilt für die Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen betraut sind, im Hinblick auf die in Anlage 1 Abschnitt 3 genannten Sachgebiete (nur dass hier acht Stunden in der Regel nicht ausreichen). – Es ist nahe liegend, die regelmäßige Fortbildungspflicht des genannten Personenkreises und deren Dokumentation durch Auflagen, die der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG beigelegt werden, einzelfallabhängig festzulegen. – Die Pflicht, für regelmäßige Fortbildungen der genannten Personen zu sorgen, trifft auch die Überwachungsperson(en) nach § 4 Nr. 3.

arbeitenden sowie Verwaltungspersonal begegnet werden. Eine Reduktion des Kontrollaufwandes ließe sich durch bundeseinheitlich vorformulierte Prüfinhalte bewerkstelligen. Die Möglichkeit, einen einheitlichen Wissensstand mit konstant hoher Qualität bei den Tierhaltenden zu erreichen, sollte genutzt werden.

Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung:

a) Allgemeines (neu)

- Die zur Verfügung stehende Fläche muss in einen Ruhebereich, Aktivitätsbereich und Futter- und Tränkebereich unterteilt sein. Legende Tiere benötigen zusätzlich einen Nestbereich. Ausreichende Strukturierung des Stalles, um Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen und jeder Zeit u. a. frühzeitig die Ausübung des artgemäßen Erkundungs- und Ruheverhaltens zu ermöglichen (z. B. Aufbaumöglichkeiten, Angebot von erhöhten Sitz- und Ruhestrukturen, z. B. Quaderballen, Stroh, erhöhte Ebenen mit Rampen).

Begründung: Gem. § 2 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Das TierSchG gilt jeder Zeit, zeitliche Einschränkungen sind nicht rechters und würden einen Verstoß gegen § 2 TierSchG bedingen.

- Die Aufzucht muss die Tiere auf die spätere Haltungsform vorbereiten.

- Die Tiere sind mehrmals täglich, mindestens aber zweimal täglich, in Augenschein zu nehmen und die Bewertung der Inaugenscheinnahme zu dokumentieren.

- Alle Tiere einer Herde müssen bei Hühnern und Puten spätestens ab dem 14. Lebenstag ab dem Dämmerungsbeginn über die Dunkelphase bis zum Ende der sich anschließenden Dämmerungsphase gleichzeitig eine geeignete erhöhte Sitzgelegenheit aufsuchen können.

- Auch am Tage müssen für mindestens 50 % der Tiere erhöhte Sitzgelegenheiten in einem Ruhebereich zur Verfügung stehen.

- Geeignet ist eine Sitzgelegenheit, wenn die Tiefe der Sitzgelegenheit der Länge der Kontaktfläche mit dem Fuß entspricht, der Greifreflex ausgeübt werden kann, „jedes Tier entsprechend seiner tatsächlichen Körperkonstitution nebeneinandersitzen kann und eine trittsichere Rampe mit einem Rampenwinkel von höchstens 25 ° den Zugang zu ihr sicherstellt. Sitzstangen müssen in einem derart großen Abstand zueinander angebracht sein, dass ein Bepicken von Tieren auf anderen Stangen nicht möglich ist.

- Allen Tieren, die die beschriebenen Sitzgelegenheiten nicht nutzen wollen oder auf Grund körperlicher Einschränkungen nicht nutzen können, müssen alternative erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen.

- Für alle am Boden verbliebenen Tiere müssen Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sein.

- Begründung: Gem. § 2 TierSchG sind Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Schmerzen, Leiden und Schäden dürfen Ihnen nur mit einem vernünftigen Grund zugefügt werden (§ 1 TierSchG). Die vorgeschlagenen Anforderungen sind unerlässlich, um die §§ 1 und 2 des TierSchG zu erfüllen.

b) Versorgung mit Futter und Trinkwasser (ehemals a))

- Jederzeit ungehinderter, artgerechter und gleichermaßen Zugang zu ausreichend Futter und Trinkwasser für alle Tiere.

Begründung: Dies konkretisiert die Vorgaben des TierSchG und soll der Verwendung ungeeigneter Vorrichtungen, wie bisher teilweise praktiziert, vorbeugen.

Vorschlag:

- Die Tiere müssen ab Tag 1 zu jederzeit ungehindert und gleichermaßen Zugang zu verhaltensgerecht angebotenen ad libitum Trinkwasser geeigneter Qualität haben.

Begründung: Die synchrone Futteraufnahme ist ein wesentliches Grundbedürfnis, das durch § 2 Nr.1 TierSchG geschützt wird (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 06.07.1999: 2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255)

- Ein kurzfristiger Trinkwasserentzug ist nur nach tierärztlicher Indikation im Rahmen von Impfungen oder Behandlungen über das Trinkwasser zulässig und ist zu dokumentieren.

Begründung: Sämtliche Abweichungen bei der Haltung sind aus Gründen der Nachvollzieh- und Nachweisbarkeit begründet zu dokumentieren.

- Geeignete Tränkevorrichtungen verhindern ein Überlaufen und die resultierende Be- bzw. Durchfeuchtung von Einstreu. Geeignet sind Tränkevorrichtungen, die allen Tieren eine synchrone Wasseraufnahme unter Wahrung ihrer Individualdistanz zueinander ermöglichen. Dabei sind offene Tränken Nippeltränken grundsätzlich vorzuziehen. In der Aufzuchtphase ist eine Schale pro 60 kg Lebendgewicht und in der Mastphase eine Schale pro 250 kg Lebendgewicht nötig. Der Durchmesser der Schale ist an die Schädelbreite von Puten von durchschnittlich > 4 cm anzupassen (oder eine Verwendung von Längströgen mit einer Tierbreite pro im Stall anwesendem Tier).

Begründung: Offene Tränkevorrichtungen, wie Trinkschalen, ermöglichen im Gegensatz zu den Nippeltränken eine physiologische Wasseraufnahme. Es sollte grundsätzlich keine Anpassung von Tieren an ein Haltungssystem erfolgen, Haltungssysteme müssen immer an die Tierart angepasst sein. Auch dann darf der Feuchtigkeitsgrad der Einstreu im Tränkebereich 30 % nicht übersteigen, was nötigenfalls durch Erhöhung des Nachstreuturnus erreicht werden kann. Die Durchfeuchtung der Einstreu kann durch Vorhaltung von genügend Tränkevorrichtungen verringert werden, weil das Gerangel um die Tränken so verhindert wird.

- Die Tiere müssen ab Tag 1 zu jederzeit ungehindert und gleichermaßen Zugang zu Futter verhaltensgerecht angebotenen Futter geeigneter Qualität und Menge haben. Dies beinhaltet auch Zugang zu säurefesten Magensteinen ab dem ersten Lebenstag.

Begründung: Bei Hühnern und Puten kommt es während der Dämmerung sowohl morgens als auch abends zu einer herdensynchronen Futteraufnahme, der im Rahmen der verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 TierSchG Rechnung getragen werden muss. Eine restriktive Fütterung ist, ohne tierärztliche Indikation im Einzelfall, abzulehnen.

- Eine Nüchternungsphase darf insgesamt 8 Stunden nicht überschreiten.

Begründung: Die Passage des Magen-Darm-Kanals dauert zwischen 4 – 6 Stunden. Durch gezielte Managementmaßnahmen und so kurz wie möglich gewählte Transportwege ist eine Beförderung zum Schlachthof innerhalb dieser Zeit möglich und darf nicht überschritten werden, weil dadurch Leiden i.S.v. § 1 TierSchG i.V.m. § 18 (1) 1 entsteht.

c) Einstreu (ehemals b))

- Die gesamte Stallgrundfläche ist bei allen Puten einzustreuen, unabhängig von deren Alter und Nutzungsart. Einzige Ausnahme zur Einstreupflicht ist die Haltung auf geeignetem Naturboden, der den ausgeführten Ansprüchen der Tiere gerecht wird. Voraussetzung hierfür ist die Aufrechterhaltung eines angemessenen Hygienestatus, der gesundheitliche Probleme vorbeugt, bspw. durch einen regelmäßigen Austausch des genutzten Naturbodens, der bspw. durch das Verrücken der Stalleinrichtung erfolgen kann.

- Einstreu muss den Tieren zu jeder Zeit und in allen Bereich zur Verfügung stehen, es sei denn Tiere werden auf artgerechtem Sand- oder Erdboden gehalten. Einstreuqualität und Einstreuzustand bzw. der Naturboden müssen/muss allen Puten ab Tag 1 erlauben, ihr artgemäßes Verhalten, insbesondere Scharren, Staubbaden und Picken, zu jedem Zeitpunkt durchzuführen. Den Tieren muss hierzu ständig geeignetes, trockenes, lockeres, sauberes, rieselfähiges manipulierbares (Einstreu-)Material in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Einstreu/Erdboden/Sandbodenqualität, -menge und -zustand dürfen Gesundheitsproblemen wie Fußballen- oder Brusthautveränderungen keinen Vorschub leisten, dies wird insbesondere durch eine ausreichende Menge und hohes Feuchtigkeitsaufnahme- und -abgabevermögen gewährleistet.

Begründung: Bereits ein 48 stündiger Aufenthalt auf feuchter Einstreu reicht aus, um tiefe Läsionen an der Haut von Zehen- und Sohlenballen zu verursachen (vgl. dazu Krautwald-Jungmanns/Fehlhaber, Abschlussbericht zum Forschungsauftrag 06HS015 „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“, Universität Leipzig 2009 Seite 108:).

- Die Einstreuschicht, mit der die Hühner und Puten unmittelbar in Berührung kommen, muss bis zum Ausstallungstag locker und trocken (< 30% Feuchtigkeit) sein. Dies kann bspw. durch regelmäßiges Nachstreuen oder vollständigen Austausch sichergestellt werden.

Begründung: Dies ist immer zu gewährleisten, da es je nach Haltungsdichte zu mehr oder weniger starken Verschmutzungen kommt, die einer regelmäßigen Nachstreu bedürfen und es andernfalls zu erlässlichen Schmerzen, Leiden und Schäden kommen kann.

- Geeignetes manipulierbares, veränderbares organisches oder mineralisch-organisches Beschäftigungsmaterial muss ständig zusätzlich in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Grundsätzlich müssen alle Tiere die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsmaterial gleichzeitig zu nutzen.

Begründung: Die Ermöglichung der gleichzeitigen Nutzung kann Ressourcen-Verteidigungsverhalten reduzieren und sich somit positiv auf gegenseitiges Bepicken auswirken.

- Allen Puten ab Tag 1 muss Zugang zu von der Einstreu separaten Staubbädern aus geeignetem trockenem, lockerem, sauberem und rieselfähigem Material ermöglicht werden, die jeweils mindestens so groß sind wie 3 x Tiere mit jeweils ausgebreiteten Flügeln, um synchrones Staubbaden in der Gruppe zu ermöglichen.

Begründung: Puten baden gern gemeinsam Staub.

d) Temperatur und Belüftung (ehemals b))

- Grenzwerte müssen in Abhängigkeit von der Luftfeuchtigkeit festgelegt werden. Der Tierhalter muss sich mit Hilfe des Wetterberichtes auf zu erwartende Über- und Unterschreitung der Grenzwerte vorbereiten und unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung der Grenzüberschreitung in beide Richtungen treffen.

- Angemessene, altersadäquate Temperaturen und Luftfeuchte im Stall (jeweils festzulegen in Bezug auf den kritischen Enthalpiewert). Bei Außentemperaturen von über $x^{\circ}\text{C}$ im Schatten darf die Stallinnentemperatur $x^{\circ}\text{C}$ nicht dauerhaft überschreiten.

Begründung: Die ideale Stalltemperatur ausgewachsener Puten liegt bei 18°C ². Die Temperaturen sollten sich maximal in Bereichen von 21 bis 23°C ³ bewegen. Temperaturen deutlich über diesem Niveau belasten das Herz-Kreislauf-System, führen zu erlässlichen Leiden und nicht zu einer Verbesserung des Tierwohls. Als Folge von (insbesondere plötzlich auftretenden) zu hohen Temperaturen können erhöhte Verluste, Erkrankungen durch Sekundärinfektionen, Beinschäden, geringere Schlachtgewichte, schlechtere Futtermittelverwertung und bei den Küken erhöhte Ausfälle durch Dottersackentzündungen auftreten⁴⁵. Daher kann eine Temperatur von 30°C , wie vorgeschlagen nicht akzeptiert werden.

- Es sind betriebsbereite Heiz- und Kühlanlagen vorzuhalten.

Begründung: Die Temperaturen in Deutschland unterliegen saisonalen Schwankungen. Insbesondere die letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass diese kaum noch vorhersehbar sind und nicht mehr regelhaft den saisonal zu erwartenden Höhen und Tiefen entsprechen. Um einem unverhofften Kälteeinbruch oder einer unverhofften Hitzewelle und daraus resultierenden Leiden vorzubeugen, ist sind Kühl- und Heizanlagen regelhaft vorzuhalten.

- Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage sowie der Heiz- und Kühlanlagen ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und mindestens einmal jährlich von einer technisch sachkundigen Person durchführen zu lassen. Diese sind zu dokumentieren und Nachweise hierüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung: Dokumentationspflicht ist elementarer Bestandteil der Bestandsführung und sollte regelhaft gefordert werden.

e) Beleuchtung (ehemals b))

- Das Leuchtmittel im Stall muss flimmerfrei sein (> 250 Hertz) und Vollspektrum-Licht emittieren. Die einwandfreie Funktion muss sichergestellt sein und entsprechend regelmäßig kontrolliert werden. Insbesondere das Vorhandensein der UV-A-Strahlung ist zu überprüfen. Auch LEDs müssen auf ihre Frequenz überprüft werden.

Begründung: UV-A-Strahlung kann bereits nachgelassen haben, wenn sichtbares Licht noch unbeeinträchtigt ist.

- Artgerechter, ausreichender Einfall von natürlichem Tageslicht durch Schaffung von Lichtöffnungen in unterschiedlichem Ausmaß entsprechend der Funktionsbereiche zwischen 1% (Ruhebereich) und 10 % (Aktivitäts- und Futter- und Wasseraufnahmebereich).

- Der Ruhebereich darf maximal 5 Lux nicht überschreiten. Der Nestbereich darf 10 Lux nicht überschreiten. Der Futter- und Wasseraufnahme muss mindestens 100 Lux bei Puten aufweisen. Der Aktivitätsbereich muss bei Puten mindestens 200 Lux sein.

- Die Hellphase muss mindestens 8 h / Tag andauern und das Tageslicht nutzen.

² ZDG-Halter-Broschuere-Puten (topagrar.com): <https://www.topagrar.com/dl/3/2/7/8/9/3/6/ZDG-Halter-Broschuere-Puten-210x148-Einzelseiten.pdf>

³ Tierwohl Stärken: Puten (tierwohl-staerken.de): <https://www.tierwohl-staerken.de/nutztiere/gefluegel/puten>

⁴ KORTHAS, G. (1981): Der Einfluß von Klima und Besatzdichte auf die Mastleistung schwerer Puten. In: Hohenheimer Arbeiten Puten, Heft 116; 84-96, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

⁵ Regierung Weser-Ems – Tierschutzdienst Niedersachsen: „Tierschutzrelevante Mindestanforderungen für die intensive Putenmast“ der Arbeitsgruppe „Putenhaltung“.

- Die Dunkelphase muss mindestens 8 h / Tag andern und maximal 0,5 Lux als Notlicht aufweisen.

- Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität bzw. des Einfalls von natürlichem Licht ist nur beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus und nur nach tierärztlicher Indikation oder des Ausstallens zulässig; Zeiten der Verdunkelung sind mit Begründung und ggf. Nachweisen zu dokumentieren. Die Einschränkung darf eine Dauer von x Stunden nicht überschreiten. In Fällen von Federpicken oder Kannibalismus sind unverzüglich (Präventions-)Maßnahmen einzuleiten. Die zeitliche Einschränkung der Lichtintensität ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Begründung: Die Einschränkung der Lichtintensität muss auf die absolut notwendige Mindestdauer beschränkt werden. Ursachen für Verhaltensstörungen wie Kannibalismus und Federpicken sind abzustellen, um weitere Schmerzen, Leiden und Schäden (dazu gehört auch die längere Einschränkung der Lichtintensität) bei den Tieren zu verhindern.

f) Schadgase (ehemals b))

- Für alle Putenhaltungen gilt: Maximale Schadgaskonzentration je m³ Luft, d.h. Ammoniak maximal 5 ppm und Kohlendioxid maximal 2.000 ppm auf Kopfhöhe gemessen.

Begründung: Die dauerhafte Einwirkung von mehr als 10 ppm Ammoniak bewirkt bereits eine Degeneration des zillientragenden Mucosaepithels, so dass mit der Luft eingeatmete Bakterien, Viren und Pilze nicht mehr zurückgehalten werden, sondern die Schleimhautbarriere durchbrechen und Infektionen verursachen können (NAGARAJA et al. 1983)⁶.

g) Besatzdichten (ehemals c))

- Ab dem 14. Lebenstag ist bei Puten eine Mindeststallgröße von 2,5 qm und 2 m Höhe vorgeschrieben. Futter- und Tränkelinien müssen bei der Berechnung der Besatzdichte jeglicher Tierarten von der Stallfläche abgezogen werden. Entsprechendes gilt für vorzuhaltende Krankenabteile.

Begründung: Futter- und Tränkelinien, sowie Krankenabteile stehen nicht als nutzbarer Raum zur Verfügung.

- Wird kein Zugang zu Freiland gewährleistet, sollte verpflichtend ein Außenklimabereich zur Verfügung stehen, der zu 0 % auf die Besatzdichte angerechnet werden kann.

Begründung: Aus rein praktischer Sicht ist dieser Bereich auf Grund der Beeinflussung der Außentemperatur nicht ganzjährig nutzbar. Außerdem stellt Zugang zu Außenbereich ein Kompromiss anstelle eines verpflichtenden Zugangs zu Freiland dar, der wiederum ebenfalls keine erhöhte Besatzdichte im Stall rechtfertigt.

⁶ NAGARAJA, K. V.; D. A. EMERY; K. A. JORDAN; J. A. NEWMANN; B. S. POMEROY (1983): Scanning electron microscopic studies of adverse effects of ammonia on tracheal tissues of turkeys. Am. Vet. J. Res., Vol. 44, Nr. 8; 1530-1536.

Die Mindestplatzvorgaben gelten für alle Puten und orientieren sich an den Vorgaben der RL 2010/63/EU (Anhang III Teil B Punkt 8.2.):

Körpergewicht (kg)	Mindestgröße der Unterbringung (m ²)	Mindestfläche je Vogel (m ²)
bis 0,3	2,00	0,13
> 0,3 bis 0,6	2,00	0,17
> 0,6 bis 1	2,00	0,30
> 1 bis 4	2,00	0,35
> 4 bis 8	2,00	0,40
> 8 bis 12	2,00	0,50
> 12 bis 16	2,00	0,55
> 20 bis 25	2,00	0,60
> 20	3,00	1,00

Ab dem 57. Lebenstag müssen pro Tier zusätzlich 10 m² / Tier Auslauf bereitstehen oder als zusätzlicher Platz im Stall oder Außenklimabereich jeder Zeit zur Verfügung stehen.

- Die Herdengröße darf folgende Tierzahlen nicht überschreiten:

maximal 1.000 Puten während der Aufzuchtphase

maximal 200 Puten während der Mastphase bzw. ab Geschlechtsreife

und muss über räumliche Barrieren sowie separate Lüftung und Zugänge verfügen

Begründung: Reduktion von Tiertötungen aus tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Gründen. Zusätzlich kommt es bei gesünderen Tieren zu einer Reduktion des Medikamenteneinsatzes.

Kontrolle der Tiere und Haltungs- und Versorgungseinrichtungen (ehemals d))

- Direkte Inaugenscheinnahme des Bestandes mindestens zwei Mal täglich – bei Auftreten von Federpicken oder Beschädigungspicken häufiger - durch eine sachkundige Person und ggf. eine/n Tierarzt/Tierärztin, Absonderung und Behandlung oder, falls erforderlich, unverzügliche Tötung verhaltensauffälliger, verletzter oder kranker Tiere. Die Tötung ist inkl. Begründung des vernünftigen Grundes zu dokumentieren.

Begründung: Der vernünftige Grund ist tierschutzrechtlich immer darzulegen und muss auch für das Töten insbesondere verletzter oder kranker Tiere belegbar (inkl. Symptomenbeschreibung) sein. Ein Töten aus wirtschaftlichen Gründen stellt keinen vernünftigen Grund dar und soll so verhindert werden.

- Vorhalten einer angemessenen Anzahl geeigneter Krankenabteile, die gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futterschalen und Tränken ausgestattet sind, um den Tieren jederzeit einen ungehinderten Zugang zu adäquatem Futter und Trinkwasser zu ermöglichen (Besatzdichte max. 30 kg / m²). Das Befinden der Tiere im Krankenabteil ist mehrmals täglich zu kontrollieren. Auch erkrankte oder verletzte Tiere sollen, wenn möglich, nicht einzeln gehalten werden und benötigen Sicht-, Riech- und Hörkontakt zu Artgenossen. Ist eine Einzelhaltung notwendig, so ist diese mit Begründung zu dokumentieren.

Begründung: Tiere müssen gem. § 2 TierSchG zu jeder Zeit artgerecht gepflegt, gehalten und untergebracht werden. Nur im begründeten Ausnahmefall darf davon abgewichen werden. Puten sind soziale Tiere und müssen daher Kontakt zu ihren Artgenossen haben.

- Erhebung, Dokumentation sowie Übermittlung bei der Schlachtung der täglichen Mortalitätsrate jedes Masttages sowie der kumulativen täglichen Mortalitätsrate jedes Durchganges (inkl. Differenzierung und Begründung, wie viele Tiere notgetötet werden mussten). Der Transport von Mastputen zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, die die o. g. Mortalitätsraten enthalten.

Begründung: Der vernünftige Grund zum Töten von Tieren muss im Betrieb nachvollziehbar sein.

- Reinigung, Parasiten- und Schädlingsbekämpfung sowie Desinfektion der Teile von Stallungen, Ausrüstungen und Geräten, die in Kontakt mit den Tieren kommen (nach jeder vollständigen Stallräumung) sind zu dokumentieren.

Begründung: Die angegebenen Punkte haben Einfluss auf die Tiergesundheit und müssen dokumentiert werden.

- Es sind Hygiene-, Wartungs-, Reinigungs- und Desinfektionspläne aufzustellen und auszuhängen.

Begründung: Zur Gewährleistung der Umsetzung des § 2 TierSchG ist das ordnungsgemäße Funktionieren, der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, was durch regelmäßige Kontrollen im Rahmen von Kontrollplänen gewährleistet wird (vgl. tierschutzrechtliche Vorgaben für Versuchstiereinrichtungen).

- Jeder Betrieb muss über eine Strategie verfügen, die die Erhaltung eines angemessenen Gesundheitszustands gewährleistet, der das Wohlergehen der Tiere sichert. Diese Strategie muss regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen sowie ein mikrobiologisches Überwachungsprogramm und Pläne zur Bewältigung von Gesundheitsproblemen beinhalten und Gesundheitsparameter und Verfahren in Bezug auf die Aufnahme neuer Tiere definieren.

Begründung: Mit diesen Strategien und Untersuchungen wird sichergestellt, dass das Auftreten von Krankheiten präventiv eingedämmt und alle dennoch kranken und verletzten Tiere entdeckt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Vgl. RL 2010/63/EU Anhang III Teil A Nr. 3.1 – diese Mindestvorgaben sollte nicht nur exklusiv für Versuchstiere gelten und dienen der Umsetzung und Gewährleisten das Einhalten der Vorgaben des geltenden Tierschutzrechts.

Amtliche Kontrollen (ehemals d))

- Prüfung und Bewertung der übermittelten Daten und erhobenen Schlachtbefunde durch die örtlich für den Tierschutz zuständige Behörde insbesondere in Bezug auf Mortalitäten (u. a.

infolge von Verletzungen der Haut), tiefe Dermatitis, Fußballendermatitis und weitere tierschutzrelevante Faktoren.

Begründung: Die Kontrolle sollte nicht durch am Schlachthof tätiges Personal erfolgen, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, da Schlachthöfe von den Erzeugern direkt abhängig sind.

- Information des Halters der Tiere sowie der für den Betrieb für den Tierschutz zuständigen Behörde, wenn die Befunde auf Probleme schließen lassen.

Begründung: Die Behörde macht bereits die Auswertung (s.o.).

- Die für den Betrieb zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere eine Überprüfung der Sachkunde sämtlicher mit den Tieren umgehenden Personen und der Versorgungseinrichtungen, weitere Aufzeichnungen über Fortbildungen des Personals, Stallklima- und Lüftungsdaten oder insbesondere im Falle erhöhter Mortalitäten, erhöhten Auftretens von tiefen Dermatitis, Fußballendermatitis oder von weiteren tierschutzrelevanten Ergebnissen und Befunden eine Reduzierung der Besatzdichten und bei Verdacht auf unzulängliche Haltungsbedingungen, unzureichende Pflege oder unsachgemäßen Umgang mit den Tieren weitere Untersuchung anordnen.

Begründung: Eine erneute Überprüfung der Sachkunde und der Fortbildungsstunden ist ein wichtiges Indiz für die Überprüfung und das Vorhandensein der Zuverlässigkeit des zuständigen Personals sein.

Anforderungen an die zu verwendenden Rassen (neu)

Es sollten gesundheitliche Parameter und diesbezügliche Mindestanforderungen an die zu haltenden Putenrassen gestellt werden. Es ist bekannt, dass einige Rassen, insbesondere aufgrund ihres schnellen Gewichtszuwachses und dem resultierenden Gewicht zu Überforderung und massiven gesundheitlichen Problemen führen. Tiere von Rassen mit evidenten und bekannten gesundheitlichen Problemen sollten nicht eingestallt werden dürfen. Aus Tierschutzsicht sollten nur Tiere von Rassen eingestallt werden dürfen, die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen robuster und gesünder (also am gesündesten) sind als andere Rassen. Zudem sollten Halter und Züchter darauf hinwirken müssen, dass gesündere Rassen gezüchtet und dann auch verwendet werden. Dem Tierschutz und Tierwohl wird nicht Genüge getan, indem nur die Haltungsbedingungen angepasst, nicht aber die intrinsischen Bedingungen der Tiere verbessert werden. Die genetisch bedingte Entwicklung von bspw. zu schweren Tieren und daraus resultierenden Schmerzen, Leiden und Schäden, durch Krankheiten und Verletzungen ist mit dem Tierschutzgesetz nicht nur NICHT vereinbar, sondern verboten (Vw. auf § 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 1 und § 11b Abs. 1 TierSchG). Demnach sollte die novellierte TierSchNutzV darauf hinwirken, dass gesündere Rassen gezüchtet und eingesetzt werden. Dieser Passus sollte für alle von der Verordnung umfassten Tierarten gelten und könnte bspw. als neuer § 4a in Abschnitt 1 aufgenommen werden.

Verbot des Schnabelkupierens (neu)

Gem. § 6 Abs. 1 und 3 TierSchG ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Die zuständige Behörde kann das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel erlauben, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Diese Erlaubnis ist zu befristen. Im Falle der Erlaubnis für Legehennen (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TierSchG) hat die Erlaubnis Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

Für Puten wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis jedoch nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG erteilt, welche nicht mit weiteren Bestimmungen zur Art, zum Umfang, zum Zeitpunkt des Eingriffs und zu den durchführenden Personen versehen ist. Diese Bestimmungen müssen zur Nachvollziehbarkeit der Erfüllung des § 1 TierSchG in die TierSchNutzTV zwingend aufgenommen werden. Ferner müssen Kriterien für die Unerlässlichkeit des Schnabelkupierens in einem Betrieb festgelegt werden. Ein Betrieb muss nachweisen können, dass schonendere Methoden (wie Umbau oder Anpassung der Haltungseinrichtung und –ausgestaltung, Verminderung der Besatzdichte etc.), die über die Mindestanforderungen hinausgehen, nachweislich keine Wirkung zeigen und der Eingriff somit unerlässlich ist. Andernfalls handelt es sich gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG um einen ordnungswidrigen Verstoß gegen § 1 TierSchG.

Betäubung und Tötung (neu)

- Tiere dürfen nur bei schlechter oder infauster Prognose und nach einer geeigneten Betäubung getötet werden. Eine geeignete Betäubung ist nach einer Euthanasie durch den Tierarzt oder die Betäubung mit Edelgasen nach derzeitigem Kenntnisstand die Elektrobetäubung. Sobald geeignetere Verfahren verfügbar sind, müssen diese angewandt werden.

Begründung: Zum aktuellen Stand ist kein Verfahren zur Edelgas-Betäubung im Stall verfügbar.

- Die Betäubung und Tötung muss in einem von den anderen Tieren separaten Raum stattfinden. Betroffene Tiere müssen zur Stressvermeidung in einem abgedunkelten Käfig in den Raum befördert und unverzüglich betäubt und getötet werden.

Sonstiges (neu)

Die Eckpunkte verwenden zwei unterschiedliche Definitionen zum Beginn der Aufzuchtphase. Eine Umstallung in den Maststall sollte sich streng nach dem Zeitpunkt der vollständigen Ausbildung des Jugendgefieders richten.

Wir möchten Sie bitten, die von uns beschriebenen und aus Tierschutzsicht besonders wesentlichen Änderungen bei der Erstellung des angekündigten Referententwurfes zur Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung zu berücksichtigen.

M. f. G.

Dr. Julia Stubenbord
Sprecherin der Landesbeauftragten für Tierschutz



Dr. Julia Stubenbord
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Dr. Anne Zinke
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam